

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und aufgrund § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GBl. S. 437) m.W.v. 30.06.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10.12.2013 die nachfolgende

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim

als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Stadtgebiet Mannheim gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihre Verwaltung obliegt dem Eigenbetrieb „Friedhöfe Mannheim“.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mannheim.
- (2) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Mannheimer Einwohner und in Mannheim verstorbene oder tot aufgefundene Personen bestattet oder deren Urnen beigesetzt.
Ferner können Tote bestattet oder deren Urne beigesetzt werden, die früher in Mannheim wohnhaft waren.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes hat.
- (4) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 2 und 3 genannten Personen gehören, kann von den Friedhöfen Mannheim auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Urnenbeisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der jeweilige Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (2) Verzichtet ein Grabnutzungsberechtigter nach (partieller) Schließung eines Friedhofs auf das eingeschränkte Nutzungsrecht seiner Grabstätte, kann ihm – soweit möglich – auf dem gleichen Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.
- (3) Durch Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Nutzungsrechte an Grabstätten werden aufgehoben. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Friedhöfe Mannheim umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabstätteneinrichtung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbliebene Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Schließungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Teilen davon erfolgen bei Reihengräbern durch öffentliche Bekanntmachung. Bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten der Friedhöfe nicht gestattet.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhöfe Mannheim sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhöfe Mannheim und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) der Handel mit Waren aller Art, insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,
 - d) ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ohne Genehmigung zu benutzen,
 - j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde) sowie Fütterung von Tieren,

k) Führungen gegen Entgelt oder ohne Genehmigung abzuhalten.

Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes, sowie dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht widersprechen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Führungen auf den Friedhöfen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei den Friedhöfen Mannheim zur Zustimmung anzumelden. Gewerbliche Führungen sind nicht gestattet.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen einer vorherigen Zulassung (Genehmigung) durch die Friedhöfe Mannheim. In der Zulassung, die jährlich neu zu beantragen ist, wird die Art und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festgelegt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhöfe Mannheim können für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Handwerksrecht erfüllt werden. Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Die Genehmigung ist auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Personal der Friedhöfe Mannheim vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich montags –samstags bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit) ausgeführt werden.

(5) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Friedhöfen abgestellt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf auf den Friedhöfen stören oder anderweitig behindern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden zum zentralen Abfallplatz zu verbringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten sowie Rest- und Verpackungsmaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Abgeräumte Gräber (Fundament/Bepflanzung) sind wieder aufzufüllen. Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich die im Wegeplan ausgewiesenen Friedhofswege befahren. Auf den Fahrwegen ist das Befahren nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

(7) Für jedes Fahrzeug der Gewerbetreibenden, die Friedhöfe befahren, ist eine Berechtigungsplakette der Friedhöfe Mannheim erforderlich. Diese Plakette ist sichtbar im jeweiligen Fahrzeug anzubringen.

(8) Die Friedhöfe Mannheim können die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Das Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. § 42 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei den Friedhöfen Mannheim mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) anzumelden. Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte/Wahlaschenstätte erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhöfe Mannheim setzen den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

(1) Auf den Friedhöfen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs- und Kühlräume sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.

(2) Die Aufbahrungsräume werden eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geöffnet.

(3) Angehörige können grundsätzlich die Verstorbene/den Verstorbenen im Aufbahrungsraum nach Terminvereinbarung (während der Dienstzeit) mit den Friedhöfen Mannheim in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhöfe Mannheim aufsuchen.

(4) Der Sarg wird spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.

(5) Bestatter, die Verstorbene außerhalb der Dienstzeiten in Kühlzellen einstellen, haben die Todesbescheinigung des Verstorbenen, den Namen und die Anschrift des anliefernden Bestattungsinstituts sowie den Anlieferungszeitpunkt schriftlich beim Verstorbenen zu hinterlassen. Die Herausgabe eines bereits angelieferten Verstorbenen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhöfe Mannheim. Das Umsorgen in den Kühlzellenräumlichkeiten außerhalb der Dienstzeit ist untersagt. Die Kühlzellenräumlichkeiten werden von den Friedhöfen Mannheim nicht zur weiteren Nutzung durch das Bestattungsinstitut oder durch Angehörige zur Verfügung gestellt.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 201 cm lang, 72 cm hoch, am Fuß 60 cm und am Kopf 71 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen den Friedhöfen Mannheim bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Für den Mehraufwand des Grabaushubs wird ein entsprechender Zuschlag zu den Bestattungsgebühren nach Maßgabe von Ziffer B) 4.2 oder 4.3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Särge, Sargausstattungen und sonstiges Sargzubehör für Erdbestattungen müssen aus leicht abbaubaren Materialien beschaffen sein, die während der Ruhezeit im Erdboden restlos verrotten.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften können Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen werden, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Bestattungen und Urnenbeisetzungen

(1) Auf den Friedhöfen werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges von den Friedhöfen Mannheim ausgeführt. Dazu gehören der Grabaushub, das Verschließen der Grabstätten sowie die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.

(2) Urnen werden von den Friedhöfen Mannheim nach Einäscherung bis zu sechs Monaten aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen ohne weitere Nachricht auf Kosten der Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.

(3) Die Erdbestattung von konservierten Toten ist auf den Friedhöfen grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Personen, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

(4) Särge sind so beizusetzen, dass sich zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) eine mindestens 90 cm hohe Erdschicht befindet. Für Urnenbeisetzungen gilt, dass zwischen der Oberkante der Urne und der Erdoberfläche eine mindestens 50 cm hohe Erdschicht vorhanden sein muss. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(5) Vor der Erdbestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Tote und Urnen Verstorbener beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

(2) Bei Toten, die in Metallsärgen bestattet werden, und bei konservierten Leichen erhöht sich die Ruhezeit auf 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Grababdeckungen und –teilabdeckungen über 50 % im Erdbestattungsbereich beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit der Gräber im Muslimischen Feld ist auf 50 Jahre festgesetzt.

§ 12

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Toten und Urnen der vorherigen Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Ruhezeit aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(4) Umbettungen werden durch die Friedhöfe Mannheim vorgenommen. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen ist grundsätzlich nicht möglich.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller nach Maßgabe von Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung eines Toten oder der Urne eines Verstorbenen nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabarten und Grabfelder

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt Mannheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Kinderwahlgräber in Reihenlage
- d) Rasengräber in Reihenlage
- e) Urnenreihengräber mit und ohne Pflege
- f) Urnenwahlgräber mit und ohne Pflege
- g) Baumgräber
- h) Urnengemeinschaftsgräber
- i) Urnennischen
- j) Parkfeld
- k) Gräber im Schmetterlingsfeld (Frühgeborene)

- l) Gräfte
- m) Besondere Grabstätten

(3) Grabstätten im Parkfeld (Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnengemeinschaften) unterliegen dem Abschluss eines separaten Grabpflegevertrages gleicher Laufzeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner. Die Namensnennung und die Anwesenheit bei der Urnenbeisetzung im dortigen Urnengemeinschaftsgrab sind möglich.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten zur Verfügung gestellt werden. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

(2) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Toter bestattet.

(3) Die Friedhöfe Mannheim weisen durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweistafeln am jeweiligen Grabfeld auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die Friedhöfe Mannheim ohne weitere Nachricht Grabmal und Grabzubehör beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für mindestens 15 Jahre verleihen. Das Nutzungsrecht kann jährlich verlängert werden. Deren Lage wird im Benehmen mit den Grabnutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Wahlgrab möglich.

(2) Kinderwahlgräber in Reihenlage sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre verleihen. Anders als Wahlgräber für Erdbestattungen ab Vollendung des 2. Lebensjahres, werden Kinderwahlgräber in Reihenlage der Reihe nach ausschließlich für eine Bestattung belegt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

(3) Rasengräber in Reihenlage sind Erdwahlgräber in einem Rasengrabfeld mit pflegefreier oder pflegeleichter individueller Gestaltungsmöglichkeit. Die Beisetzung in einer Rasengrabstätte findet auf Zuordnung in einem von den Friedhöfen Mannheim bestimmten Grabfeld statt. § 21 gilt entsprechend.

(4) Soll in einem Wahlgrab ein Toter bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Dies gilt für das gesamte Grab.

(5) Es werden Wahlgräber mit einer Stelle (zwei Särge übereinander) oder mehreren Stellen (zwei Särge übereinander und die jeweilige Anzahl der Stellen nebeneinander/hintereinander) angeboten. In bereits belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit (§ 11) eines Bestatteten abgelaufen ist.

(6) Mehrkosten, die den Friedhöfen Mannheim beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(7) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(8) Die Möglichkeit, Gräfte zu errichten, steht auf dem Hauptfriedhof und auf dem Friedhof Käfertal zur Verfügung. Die Zustimmung für die Errichtung obliegt den Friedhöfen Mannheim. Das Grabmalgenehmigungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(9) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(11) Die Friedhöfe Mannheim sind berechtigt, das Nutzungsrecht vorübergehend ohne Leistung einer Entschädigung einzuschränken (z.B. Aufstellung eines „Erdspeichers“).

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Baumgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengräbern mit und ohne Pflege,
 - b) Urnenwahlgräbern mit und ohne Pflege,
 - c) Urnengemeinschaftsgräbern,
 - d) Wahlgräbern
 - e) Nischen
 - f) Baumgräbern.

(2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Bei Urnenreihengräbern mit Pflege ist ein separater Grabpflegevertrag gleicher Laufzeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner abzuschließen.

(3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnen im Erdreich oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Hallen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht grundsätzlich für mindestens 15 Jahre verleihen. Die Lage dieser Grabstätten wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Das Nutzungsrecht kann jährlich verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Grab möglich. Bei Urnenwahlgräbern mit Pflege ist ein separater Grabpflegevertrag gleicher Laufzeit mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner abzuschließen.

(4) Die Anzahl der Urnen in Mauern und Nischen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und der Urnengröße.

(5) Baumgräber sind Grabstätten für Urnen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Grab möglich. Je Baumgrab können 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber.

(7) Die Beisetzung im Urngemeinschaftsgrab findet namenlos und ohne Beisein von Angehörigen statt. Urngemeinschaftsgräber werden wie Reihengräber der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

§ 17

Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber werden von der Stadt Mannheim im Einvernehmen mit den Friedhöfen Mannheim eingerichtet. Die Pflege erfolgt durch die Friedhöfe Mannheim. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale/Grabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim in ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Gemeinderat zu beschließen ist.

(3) Im Schmetterlingsfeld auf dem Hauptfriedhof werden nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten namenlos erdbestattet.

(4) Die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft obliegen der Obhut der Stadt Mannheim. Die einzelnen Gräberfelder sind von den Friedhöfen Mannheim zu gestalten. Im Übrigen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(5) Auf dem Hauptfriedhof wird für Islamische Glaubensgemeinschaften ein Muslimisches Grabfeld angeboten. Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellung. Ewiges Ruherecht im weiteren Sinne im Bereich des Muslimischen Grabfeldes auf dem Hauptfriedhof wird durch Ersterwerb von 50 Jahren sowie durch spätere Verlängerungsoption erworben.

§ 18

Inhalt des Grabnutzungsrechts

(1) Im Rahmen dieser Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach seinem Ableben dort beigesetzt zu werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.

(3) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist den Friedhöfen Mannheim mitzuteilen.

§ 19

Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Der Grabnutzungsberechtigte hat zu Lebzeiten einen Nachfolger zu bestimmen. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, wird dem Erben oder einer in der festgelegten Reihenfolge des § 21 Abs. 1, Ziffer 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg aufgeführten Person das Grabnutzungsrecht übertragen. Ist eine Übertragung an eine Person des vorgenannten Personenkreises nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag demjenigen das Nutzungsrecht übertragen werden, der für die Bestattung gesorgt hat. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren Angehörigen.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist vom Rechtsnachfolger unverzüglich zu veranlassen.

(3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen oder auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten übertragen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung der Friedhöfe Mannheim.

(4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

§ 20

Aufhebung des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei

- a) Ablauf der Nutzungszeit,
- b) Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,
- c) Nichtübertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten,
- d) Vernachlässigung der Grabpflege,
- e) Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.

(2) Nach Aufhebung des Grabnutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das komplette Grabmal sowie das entsprechende Fundament und das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Friedhof zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, so können die Friedhöfe Mannheim Grabmal, Fundament und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmal und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhöfe Mannheim.

(3) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten aufgehoben, so wird das Grab eingeebnet. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

V. Grabmale und sonstiges Grabzubehör

§ 21

Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen (Abs. 3 – 7) und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Abs. 3, 4 und 8) eingerichtet. Die Festlegungen erfolgen in Belegungsplänen; dort wird auch die Erschließung der Grabfelder festgelegt. Sie können bei den Friedhöfen Mannheim zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und aus verkehrssicherungstechnischen Gründen sind bei Bestattungen die bei den einzelnen Grabmalen grundsätzlich vorgegebenen Maße zu beachten. Diese sind der Anlage zu dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung zu entnehmen.

(4) Urnennischen, bei denen eine Abdeckplatte vorgesehen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhöfe Mannheim durch einen Steinmetz, Steintechniker oder ähnlich qualifizierten Fachbetrieb geöffnet werden. Der Nutzungsberechtigte ist

verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium fachgerecht verschließen zu lassen.

(5) Grabmale und Grabzubehör sind dauerhaft stand- und verkehrssicher aufzustellen. Fundamente sind so herzustellen, dass sie bei Rückgabe des Grabnutzungsrechts restlos entfernt werden können. Die Anlage für Grabmalbestimmungen gilt entsprechend.

Die Stärke der Grabmale muss den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen entsprechen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweils Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(6) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten auf Urnengräbern ohne Gestaltungsvorschriften sind mit Ausnahme der Baumgräber, Urnenreihengräber mit Pflege, Partnergräber und Parkfelder zulässig. Die Steinplatten sind entsprechend den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen zu erstellen. Randeinfassungen werden mit eingerechnet. Sie unterliegen darüber hinaus den Genehmigungsbestimmungen für Grabmale nach § 22 dieser Satzung.

(7) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten auf Erdgräbern sind mit Ausnahme der Parkfelder, Reihengräber und Rasengräber zulässig. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen, Grabeinfriedungen und jegliche Art von Grababdeckungen nicht zugelassen. Weitere Bestimmungen und Richtlinien sind nach der entsprechenden Anlage über die Grabmalbestimmungen zu beachten.

(9) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Wege und Schrittplatten zwischen Gräbern müssen erhalten bleiben. Die Anlage für Grabmalbestimmungen gilt für Grabeinfassungen und Schrittplatten entsprechend.

(10) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

(11) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten, zur Erleichterung der Bepflanzung und zur Pflege des Grabes sind sog. Schrittplatten aus trittsicherem Naturstein am rechten Rande des Grabes (vom Fußende aus gesehen) erlaubt. Der jeweils eingetragene Nutzungsberechtigte trägt die Verantwortung für das trittsichere Verlegen dieser Schrittplatten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(12) Auf der Rückseite des Grabmals ist das Anbringen einer Markierung zu Verwaltungszwecken durch die Friedhöfe Mannheim entschädigungslos zu dulden.

§ 22 Genehmigungsverfahren

(1) Wer ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichten oder verändern will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhöfe Mannheim. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung einzuholen.

(2) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem nach jeweils anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Fachmann im Sinne des § 6 Abs. 2 oder unter Vorlage eines Befähigungsnachweises der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt werden.

(3) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat (z.B. Fair-Stone) erbracht. Der Nachweis, dass ein Stein ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, bzw. der Nachweis, dass ein Zertifikat vertrauenswürdig ist, kann auch durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Behörde ist zu eigenen Ermittlungen (§ 24 LVwVfG) nicht verpflichtet. Wird der Nachweis durch ein Zertifikat oder einen Herkunftsnachweis geführt, ist eine schriftliche Versicherung des Lieferanten des fertigen und individualisierten Grabsteins vorzulegen, dass die Herkunft des verwendeten Steins dem Zertifikat bzw. dem Herkunftsnachweis entspricht. Die Friedhofsverwaltung kann die Übereinstimmung der Herkunft des Steines mit dem vorgelegten Zertifikat oder die Herkunft des Steines aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz jederzeit, auch nachträglich, auch durch Entnahme und Untersuchung einer Probe an verdeckter Stelle, nachprüfen. Ergibt sich dabei, dass die Herkunft des Steines nicht dem Zertifikat entspricht oder dass dieser nicht ausschließlich aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammt, kann die Beseitigung des Steines verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich sonst nachträglich ergibt, dass der Stein nicht ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt ist.

(4) Der Antrag (Vordruck der Friedhöfe Mannheim) ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten über einen Handwerksbetrieb mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen bei den Friedhöfen Mannheim zu stellen. Dem Antrag ist eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1 : 10 in dreifacher Ausfertigung unter Angabe von sämtlichen Maßen, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen können die Friedhöfe Mannheim Zeichnungen im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

(5) Die Friedhöfe Mannheim können die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, können die Friedhöfe Mannheim die Entfernung des Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs verlangen. In besonderen Fällen können die Friedhöfe verlangen, ein Grabmal vor dessen Aufstellung in der Werkstätte des Handwerksbetriebes mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen abnehmen zu lassen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Genehmigung aufgestellt wird.

(7) Ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim kann ein Grabsteckkreuz aus Holz (90 cm/Erdoberkante) aufgestellt werden.

§ 23 Fundamentierung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne liegen insbesondere in

der Befähigung zum Umgang mit der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die dauerhafte Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der entsprechenden Anlage dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung für Grabmalbestimmungen. § 22 gilt entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstiges Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Für die Verkehrssicherheit haben bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, ständig Sorge zu tragen.

(2) Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder sonstiges Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte haftbar.

(3) Die Standsicherheit wird einmal jährlich nach der Frostperiode von den Friedhöfen Mannheim geprüft.

(4) Stellen die Friedhöfe Mannheim fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordern sie die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb von zwei Monaten durch einen nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Handwerksbetrieb mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen beheben zu lassen. Wenn die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn Gefahr droht, können die Friedhöfe Mannheim auf deren Kosten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen treffen (das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen, Absperren oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen). Der Verantwortliche ist umgehend zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(5) Aus Gründen des Brandschutzes ist das Entzünden von Kerzen und Flammen jeglicher Art in den Urnenhallen verboten. Im Trauerhallenbereich ist dies ausschließlich im Rahmen der Trauer- und Beisetzungsfeierlichkeit erlaubt.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und Grabzubehör dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhöfe Mannheim endgültig von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die kompletten Grabmale inklusive Fundamente und das sonstige Grabzubehör restlos zu entfernen. Sind die Grabmale inklusive Fundamente oder das sonstige Grabzubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vollends entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhöfe Mannheim. Sofern Wahlgrabstätten von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Dies gilt auch für die (teilweise) Entfernung von Fundamenten.

VI. Grabstättenunterhaltung

§ 26 Grabpflege

(1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

(2) Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß hinauswachsen und durch ihre Höhe weder Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Bepflanzungen mit starken Wurzelausläufern und enormem Wurzelwachstum, wie z. B. Bambusgewächse, sind nicht erlaubt.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Friedhöfen Mannheim.

(4) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter) aus nicht verrottbarem Material ist von den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten vom Friedhofsgelände zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

(6) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen.

(7) Wenn Gehölze Nachbargräber oder Bestattungen beeinträchtigen, werden die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich von den Friedhöfen Mannheim aufgefordert, diese zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt das Zurückschneiden oder Entfernen durch die Friedhöfe Mannheim. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten zu tragen.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 21 Absatz 8) ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.

(9) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, können die Friedhöfe Mannheim den Grabnutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte zu beheben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, so können die entsprechenden Gräber von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt und eingeebnet werden; bei Wahlgräbern wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr entzogen. § 25 Abs. 2 gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte

- (1) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer (Friedhofsdauerrechte) wurden in der Satzung vom 25. Februar 1986 aufgehoben.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können das nach Abs. 1 erloschene Recht erneuern lassen.
- (3) Für Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung das Grabmal und sonstiges Grabzubehör angebracht oder genehmigt war, gelten die bisherigen Gestaltungsvorschriften.

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Den Friedhöfen Mannheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung sowie für Schäden auf Grund höherer Gewalt ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Friedhöfe Mannheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Nutzungs- und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Die Friedhöfe Mannheim werden wegen solcher Schäden geltend gemachten Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungs- und Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung auf dem Parkfeld ist gesondert geregelt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von den Friedhöfen Mannheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten unbefugt betritt,
2. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört (§ 5 Abs. 1) oder gegen § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
4. gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 5 verstößt,
5. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
6. Grabmale und sonstiges Grabzubehör entgegen § 22 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet, verändert oder dauerhaft entfernt, oder entgegen § 22 Abs. 3 Grabsteine bzw. Steineinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen und unter ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind,
7. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 23 verstößt,
8. Grabmale und sonstiges Grabzubehör nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24).

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06. Januar 2010 außer Kraft.

Link zu den Gestaltungsvorschriften: <http://www.friedhof-mannheim.de/grabarten/>